

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), in Kraft getreten am 29. September 2012, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009 beschlossen:

1) § 14 wird wie folgt gefasst:

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters werden Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

2) § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Teilnahme“ werden die Wörter „im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche“ eingefügt.

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

c) In Absatz 7 Satz 2 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

d) Absatz 7 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

Personen, die

1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

- b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 7 Buchstabe a).

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) In Absatz 7 Buchstabe e) Satz 1 wird vor dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

3) Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Klaus Pipke
Bürgermeister